



Allgemeine Informationen zum Jugendschutzgesetz (JuSchG)

- Das Jugendschutzgesetz dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit.
- Das Gesetz regelt unter anderem den Aufenthalt in Gaststätten, die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, die Abgabe und den Verzehr von alkoholischen Getränken und beinhaltet ein Abgabeverbot von Tabakwaren aller Art an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
- Die Bestimmungen gelten zudem für alle öffentlich zugänglichen Veranstaltungen und Feste aller Art.
- Die Regelungen richten sich in erster Linie an Erwachsene wie z. B. Gewerbebetreibende, Veranstalter, andere Personen und in bestimmten Fällen auch an Eltern.
- Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz gelten als Ordnungswidrigkeit und können mit Bußgeldern belangt werden. Kinder und Jugendliche werden nicht belangt.
- Das Jugendschutzgesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.
- Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern) tragen bis zur Volljährigkeit der Kinder/Jugendlichen die Verantwortung und sind *nicht* verpflichtet, alles zu erlauben, was im Rahmen des Gesetzes gestattet ist.
- Eine „erziehungsbeauftragte Person“ ist eine volljährige Person, die im Auftrag und an Stelle der personensorgeberechtigten Personen bestimmte Erziehungsaufgaben wahrnimmt, z. B. Begleitung und Aufsicht. Weitere Erläuterungen dazu: siehe eigenes Informationsblatt.
- Veranstalter können über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hinaus Schutzmaßnahmen verlangen bzw. umsetzen.
- Das Amt für Jugend und Familie als zuständige Behörde kann gemäß § 7 JuSchG weitere Auflagen erlassen, wenn von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen ausgeht.